

# Aserbaidsschan bekämpft Coronafolgen mit Milliardenhilfen

**Aserbaidsschan begegnet der Coronakrise mit strikten Quarantäneregeln und umfangreichen Finanzhilfen.**

## Covid-19: Einschränkungen bei Einreise und Bewegung in Aserbaidsschan

### Covid-19: Einschränkungen bei Einreise und Bewegung in Aserbaidsschan

**Aufgrund steigender Fallzahlen wird die Sonderquarantäne in einzelnen Städten verschärft und bis zum 1. August verlängert. Für den Rest des Landes gilt die Quarantäne bis 1. Juli. (Stand: 19. Juni 2020)**

Der Corona-Krisenstab der aserbaidsschanischen Regierung hat das spezielle Quarantäneregime für bestimmte Städte ab 21. Juni verschärft und bis zum 1. August 2020 verlängert. Davon betroffen sind Baku, Sumgayit, Ganja, Lenkoran, Apscheron, Jalilabad und Masalli. Grund hierfür ist die wieder steigende Zahl von Neuinfektionen. Für den Rest des Landes gilt die Sonderquarantäne vorerst bis zum 1. Juli.

In den genannten Städten wird vom 21. Juni bis 1. August der Betrieb von Einkaufszentren, Cafés, Friseuren und Schönheitssalons wieder eingestellt. Verboten sind zudem Sportveranstaltungen im Freien und der Besuch von Museen.

Die Menschen dürfen ihre Wohnung nur verlassen, wenn sie eine Sondergenehmigung per SMS erhalten haben. Diese kann über ein [Regierungsportal](#)  beantragt werden und gilt für folgende Gründe:

- Gang zum Arzt

- Einkauf von Lebensmitteln
- Besuch der Apotheke, Post oder Bank
- Beerdigung von Angehörigen

### Im Mai wurden die Beschränkungen im Land gelockert

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus hatte Aserbaidschan die Sonderquarantäne am 23. März 2020 eingeführt. Sie galt ursprünglich bis 15. Juni 2020. Lockerungen traten am 18. und 31. Mai in Kraft.

Im Rahmen der Lockerungen von den Quarantänemaßnahmen ist der Betrieb von großen Einkaufszentren in Aserbaidschan eigentlich bereits seit 31. Mai wieder erlaubt. Allerdings dürfen nur die Geschäfte öffnen. Kinos und Freizeitangebote für Kinder bleiben noch geschlossen. Am 18. Mai hatte die Regierung das strikte Ausgangsverbot aufgehoben. Seitdem dürfen alle Bürger - auch die über 65-Jährigen - das Haus ohne Sondergenehmigung verlassen.

Restaurants, Cafés, Teehäuser und Shishabars können seit 31. Mai von 8 bis 22 Uhr öffnen. Dabei dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste im geschlossenen Raum aufhalten. Deren Betreiber müssen die Hygienevorschriften einhalten sowie einen Mindestabstand von 1,5 Metern garantieren. Nach wie vor dürfen sich nicht mehr als zehn Personen zu Familienfeiern, privaten Zeremonien oder zu einer Beerdigung treffen.

Museen, Parkanlagen und Sportplätze haben seit dem 18. Mai wieder geöffnet. Seit 31. Mai sind auch Sportwettkämpfe erlaubt, wenn sie ohne Zuschauer ausgetragen werden. Seit 9. Mai fährt in Baku wieder die Metro.

### Ein Teil der Quarantäneregeln bleibt in Kraft

Im Rahmen der Sonderquarantäne gelten in ganz Aserbaidschan nach wie vor die folgenden Einschränkungen:

- Aussetzung des Betriebs von Unterhaltungsstätten, einschließlich Unterhaltungsstätten für Kinder;
- Verbot der Besuche von Angehörigen, die in medizinischen Einrichtungen behandelt werden;
- Aussetzung der Sport-, Gesundheits- und Rehabilitationsdienste in geschlossenen Räumen (außer medizinische Dienste in diesem Bereich);
- Massage- und Badeservice.

Als Reaktion auf steigende Neuinfektionen hatte der operative Stab beim Ministerkabinett bereits an den Wochenenden vom 6. bis 8. und vom 14. bis 16. Juni 2020 ein strenges Ausgangsverbot für die Bürger der größten Städte - Baku, Sumgayit, Ganja, Lenkoran und Apscheron - wieder eingeführt.

### Landesgrenzen bleiben geschlossen

Das Ministerkabinett genehmigte einen Aktionsplan, um die Verbreitung des Coronavirus im Land einzudämmen. Daraufhin wurde der Flugverkehr im Inland und ins Ausland eingestellt. Ab 15. Juni wird der **inländische Flugverkehr** schrittweise wieder aufgenommen. Zunächst werden zweimal pro Woche Flüge nach Nachitschewan durchgeführt. In der nächsten Phase könnte die Anzahl der Flüge erhöht werden.

Am 12. März setzte die Regierung die Registrierung für Visa über das Portal "ASAN Visa" aus. Seit dem 14. März **bis voraussichtlich 30. Juni ist die Staatsgrenze geschlossen**. Der Flugverkehr mit dem Ausland ist eingestellt. Es dürfen nur noch aserbaidshanische Staatsbürger, ihre Familienangehörigen und bestimmte Personengruppen ins Land einreisen.

### Regierung setzt Unterricht aus

Schulen stellen für das laufende Schuljahr 2019/2020 den Unterricht ein. Nur noch die Schulverwaltungen arbeiten weiter, um Versetzungen zu organisieren oder Zeugnisse auszustellen. Seit dem 3. März hat das Bildungsministerium den Präsenzunterricht in Schulen und Hochschulen gestoppt. Daraufhin begannen die lokalen Fernsehkanäle Unterrichtsprogramme auszustrahlen. Für Studenten steht eine digitale Plattform für Fernunterricht zur Verfügung.

Das Quarantäneregime in Aserbaidschan kann noch bis Ende dieses Jahres dauern. Über den aktuellen Stand der Beschränkungen und deren schrittweise Lockerung informieren der [operative Stab beim Ministerkabinett](#)  der Republik Aserbaidschan (in aserbaidshanischer Sprache) und die [Deutsch-Aserbaidschanische Auslandshandelskammer](#)  in Baku (in deutscher Sprache).

Deutsche Staatsbürger, die Reisen nach Aserbaidschan planen, können sich über die [Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes](#)  informieren.

**Von Edda Wolf, Dominik Vorhölder | Bonn**

### Covid-19: Maßnahmen der Regierung

#### Covid-19: Maßnahmen der Regierung

**Die Republik Aserbaidschan will mit umfangreichen Finanzhilfen die Coronakrise bewältigen. Die Gelder fließen in die Wirtschaftsförderung und die Stärkung des Gesundheitssystems. (Stand: 9. Juni 2020)**

### Aserbaidschan bekämpft Coronavirus-Folgen mit großem Hilfspaket

Die mobilisierten Hilfsgelder zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise summieren sich mit Stand 31. März 2020 auf umgerechnet rund 1,6 Milliarden US-Dollar (US\$). Sie machen hohe 5,2 Prozent des für 2019 ausgewiesenen Bruttoinlandsproduktes (BIP) im Nichtölsektor des Landes aus. Mit einer weiteren Aufstockung der Finanzhilfen in den kommenden Monaten ist zu rechnen.

"Gerade wird intensiv daran gearbeitet, die Branchen und Unternehmen zu ermitteln, die besonders unter der Coronavirus-Pandemie leiden und einer Unterstützung durch den Staat bedürfen", sagte der Wirtschaftsminister Mikayil Jabbarov in einer Video-Ansprache. In einer ersten Phase wurden zwölf solcher Sektoren bestimmt, unter anderem das touristische-, Hotel- und Gaststättengewerbe, der Transportsektor, der Einzelhandel und die Lebensmittelversorgung.

### Staat pumpt 1,5 Milliarden US-Dollar in die Wirtschaft

Aserbaidschan stellt Haushaltsmittel für umgerechnet fast 1,5 Milliarden US\$ (2,5 Milliarden Aserbaidschan-Manat/AZN) bereit, um ein Bündel von wirtschaftsfördernden Maßnahmen gegen die negativen Folgen der Coronavirus-Krise zu schnüren. Sie bedroht die makroökonomische Stabilität und die soziale Lage in der südkaukasischen Republik.

Die Gelder sollen vorrangig jenen Wirtschaftssubjekten zugutekommen, die keine Mitarbeiter entlassen, Lohnkürzungen vermeiden und die generell ihrer sozialen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachkommen.

Unter den schon eingeleiteten und noch geplanten Fördermaßnahmen des Staates seien folgende genannt:

- Gewährung staatlicher Lohnzuschüsse für 44.000 Unternehmer und 304.000 Arbeitnehmer der Privatwirtschaft
- finanzielle Unterstützung für 290.000 Kleinstunternehmer in Höhe der im Jahr 2019 gezahlten Steuern
- Gewährung zeitlich befristeter Steuerferien und anderer steuerlicher Erleichterungen für unternehmerische Subjekte

## ASERBAIDCHAN BEKÄMPFT CORONAFOLGEN MIT MILLIARDENHILFEN

- zeitweilige Aussetzung von Kredittilgungen und erleichterte Bedingungen für die Aufnahme von Betriebsmittel- und Investitionskrediten (bisher zugesagtes Gesamtvolumen für Kredithilfen: 590 Millionen US-Dollar)
- erleichterte Bedingungen für die Bereitstellung von Hypothekendarlehen durch den Aserbaidchanischen Hypotheken- und Kreditgarantiefonds
- stärkere Vergabe staatlicher Aufträge an einheimische Unternehmen, darunter vor allem an kleine und mittlere Unternehmen
- beschleunigte Errichtung und ein zügiger Ausbau von Kapazitäten für die Herstellung von medizinischen Schutzausrüstungen
- Befreiung des Imports von medizinischen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräten (zunächst bis zum 1. Juni 2020)
- Zahlung eines Lohnzuschlages für medizinische Fachkräfte, die in der Analyse oder Behandlung von Coronavirus-Erkrankungen tätig sind (dieser beträgt das Drei- bis Fünffache des üblichen monatlichen Tariflohns und wird im Zeitraum 1. März bis 1. Juni 2020 gezahlt)

In der Hauptstadt Baku nahm bereits am 28. März 2020 eine neue Klinik für die Behandlung von Coronavirus-Infizierten ihren Betrieb auf. Sie verfügt über 575 Betten.

Das Wirtschaftsministerium erarbeitete derweil weitere Maßnahmen zur Milderung der ökonomischen Verluste aus der Coronakrise. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Wiederankurbelung der Wirtschaft. Arbeitnehmer, die in Folge der Krise ihren Job verloren haben, erhalten für die Dauer der Quarantäne eine Pauschale in Höhe von 190 Aserbaidchan-Manat (etwa 99 Euro).

### Spezieller Fonds zur Bekämpfung des Coronavirus

Das zweite finanzielle Standbein bildet ein Nothilfefonds zur Unterstützung des Kampfes gegen das Coronavirus (Koronavirusla Mübarizəyə Dəstək Fondu; [www.covid19fund.gov.az](http://www.covid19fund.gov.az) ). Er dient zur Mitfinanzierung zusätzlicher Kosten und neuer Projekte im Gesundheitswesen. Präsident İlham Aliyev gründete den Fonds per Erlass am 19. März 2020.

Der Nothilfefonds verfügte mit Stand zum 30. März 2020 (12.00 Uhr) über ein Gesamtvolumen von umgerechnet rund 59 Millionen US-Dollar. Juristische Personen, darunter Kreditinstitute, Telekommunikations- und IT-Unternehmen, große Unternehmensgruppen (Holdings) und zahlreiche kleinere Firmen, spendeten 44 Millionen US\$. Die Zuwendungen natürlicher Personen erreichten einen Betrag von 3 Millionen US-Dollar. Der Reservefonds des Präsidenten der Republik Aserbaidchan steuerte 12 Millionen US\$ zum Fondsvolumen bei. Gelder aus dem Nothilfefonds sollen zunächst bis Ende 2020 fließen, bei Bedarf länger.

Die im Fonds akkumulierten Spenden und Zuwendungen sind vorrangig für folgende Sektoren des Gesundheitswesens bestimmt:

- Zahlung von Zusatzleistungen für medizinische Fachkräfte in allen staatlichen medizinischen Einrichtungen, sofern diese unmittelbar in der Bekämpfung des Coronavirus tätig sind
- Investitionen in die Infrastruktur medizinischer Einrichtungen
- Ausbau der materiellen und technischen Ausstattung des Gesundheitswesens
- Errichtung zusätzlicher Betten- und Behandlungskapazitäten für die Intensivmedizin
- Kofinanzierung von Forschungsarbeiten im medizinischen Sektor und
- Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von medizinischem Fachpersonal

Von Uwe Strohbach | Baku

## Coronavirus und Recht

### Coronavirus und Recht

**Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus betrifft Staaten weltweit. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind enorm. Auch rechtliche Fragen stehen im Fokus.**

Die durch die Covid-19-Pandemie von allen betroffenen Ländern veranlassten Beschränkungen belasten Unternehmen stark. Dies gilt in hohem Maße auch für Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ihren aserbaidschanischen Geschäftspartnern. Was tun, wenn Verträge nicht mehr wie vereinbart erfüllt werden können? Liegt bei der Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“ vor? Und wann ist eine Berufung auf „höhere Gewalt“ möglich?

### Was regelt der Vertrag?

Spätestens wenn Probleme entstehen ist es sehr wichtig zu ermitteln, nach welchem Recht die Verträge beurteilt werden, die Sie mit Geschäftspartnern aus einem anderen Land geschlossen haben.

Wichtigster Grundsatz hierbei: als Erstes sollten Sie den betroffenen Vertrag gründlich studieren. Häufig wird eine Rechtswahlklausel enthalten sein. Und in den allermeisten Fällen wird diese Rechtswahl von den relevanten Rechtsordnungen und Gerichten auch akzeptiert werden. Übrigens: Falls es keine Rechtswahlklausel gibt, kann eine solche in aller Regel nachträglich ergänzt werden.

Bitte achten Sie auf eine Besonderheit für Kaufverträge: Wenn in einem Kaufvertrag mit einem ausländischen Vertragspartner die Geltung des deutschen Rechts vereinbart ist, gilt nicht deutsches Recht, sondern UN Kaufrecht (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - "CISG"*). Der Grund hierfür ist, dass deutsches Kaufrecht für internationale Kaufverträge auf das UN Kaufrecht verweist. Das Kaufrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nur dann, wenn ausdrücklich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts vereinbart ist.

Aber was passiert, wenn keine Rechtswahlklausel vereinbart ist? Wenn ein innereuropäischer Sachverhalt vorliegt, spricht sehr viel dafür, dass die sogenannte Rom-I-Verordnung das anwendbare Recht bestimmt (weitere Informationen hierzu unter „[Covid-19 und B2B-Verträge: Welches Recht gilt für meinen Vertrag?](#)“)

### Verträge mit Geschäftspartnern außerhalb der Europäischen Union

Zunächst: die Regelungen der Rom-I-Verordnung können durchaus auch dann anwendbar sein, wenn Ihr Vertragspartner aus dem Nicht-EU-Ausland kommt. Das gilt insbesondere dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht entscheiden würde. Denn es gilt der Grundsatz, dass jedes Gericht immer sein eigenes internationales Privatrecht anwendet. Und das deutsche internationale Privatrecht verweist ausdrücklich auf die Rom-I-Verordnung.

Würde denn ein deutsches Gericht entscheiden? Die Frage, welches Gericht im Streitfall entscheiden würde, ist recht kompliziert zu beantworten. Allerdings: genau wie bei dem anwendbaren Recht haben Parteien - jedenfalls bei B2B-Verträgen - auch hinsichtlich des Gerichtsstands eine relativ weitgehende Freiheit zu vereinbaren, welches Gericht eventuelle Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll. Auch hier sollte also zunächst der Vertrag studiert werden.

Deutlich schwieriger wird die Situation, wenn ein Gericht aus dem Nicht-EU-Ausland im Streitfall entscheiden müsste. Es würde hierzu, dem oben erwähnten Grundsatz folgend, wohl die Regelungen seines eigenen internationalen Privatrechts anwenden - und diese können unter Umständen von den oben beschriebenen europäischen Regelungen abweichen. Eine - auch nur ansatzweise - Darstellung würde den Rahmen dieser Publikation leider sprengen.

### Was gibt es generell zu beachten?

Zum Schluss noch einige kurze Hinweise, die fast immer relevant sind, gleich welche vertragliche oder gesetzliche Regelung zur höheren Gewalt (force majeure) gilt: zum einen Ihre Pflicht zur Minderung des Schadens wo immer dies möglich ist. Zum anderen, und eng damit zusammenhängend, die Pflicht zur möglichst zeitnahen Mitteilung, wenn sich ein Problem bei der Erfüllung abzeichnet. Und schließlich sollten Sie daran denken, dass Sie darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen der höheren Gewalt sind, auf die Sie sich berufen. Daher dokumentieren Sie nach Möglichkeit alles, was zu den Schwierigkeiten geführt hat - es mag sich als äußerst nützlich erweisen.

### Nationales Recht: Nichterfüllung von Verträgen nach aserbaidshanischem Recht

- [Aserbaidshan: Coronavirus und Verträge](#) (Stand: Mai 2020)

#### Kontakt

Katrin Kossorz

 +49 228 24 993 268

 [Ihre Frage an uns](#)

#### Kontakt

Dmitry Marenkov

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.